

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung an Beamte und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Sonderzahlungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - SZG M-V)

1. Problem

Mit den Artikeln 13 ff. des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 - BBVAnpG 2003/2004) hat der Bund die vom Bundesrat vorgeschlagene schrittweise Öffnung der bisher bundeseinheitlichen Bezahlungsregelungen bei der jährlichen Sonderzuwendung und beim Urlaubsgeld aufgegriffen und die Gewährung entsprechender Sonderzahlungen in die Regelungskompetenz der Länder überführt, damit diese unterschiedlichen finanziellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf regionale, soziale und leistungsbezogene Handlungsmöglichkeiten bzw. Erfordernisse Rechnung tragen können. Dabei dürfen die Länder Höhe, Zahlungsweise und Rechtscharakter der Leistungen künftig selbst bestimmen. Lediglich der Höchstbetrag der Sonderzahlungen als Rahmenvorgabe ist weiterhin bundeseinheitlich geregelt.

Bisher erhalten Beamte und Richter ein so genanntes „Weihnachtsgeld“ bundeseinheitlich nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung bzw. der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV). Gleiches gilt für Empfänger von Amtsbezügen (§ 9 Abs. 5 Landesministergesetz und § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre) und Versorgungsempfänger.

Daneben wird an aktive Beamte und Richter des Landes ein Urlaubsgeld ebenfalls nach bundeseinheitlichen Bestimmungen gezahlt (Urlaubsgeldgesetz, 2. BesÜV).

Unabhängig davon, dass die Gewährung der genannten Sonderzahlungen zwar aufgrund bundesrechtlicher Regelungen einheitlich in den neuen Bundesländern erfolgt, ergeben sich jedoch in den neuen Bundesländern stets erhebliche Unterschiede in der Höhe des jährlichen „Weihnachtsgeldes“, die aus den diesbezüglichen Sonderregelungen der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung für erstmals ernannte Besoldungsempfänger in den neuen Bundesländern resultieren (§ 3 Abs. 3 der 2. BesÜV).

So betrug z. B. das jährliche „Weihnachtsgeld“ im Jahr 2002 für

- Empfänger von 100 % Besoldung (§ 1 der 2. BesÜV) 86,31 %,
- Empfänger von 90 % der Besoldung (§ 2 der 2. BesÜV) 64,73 %,
- Empfänger von 90 % + 10 % der Besoldung (§ 4 der 2. BesÜV) 64,73 %

ihrer jeweiligen Dezemberbezüge (Berechnungsbasis 100 % bzw. 90 % der Bezüge).

Wird allerdings von einer einheitlichen Berechnungsbasis von 100 % der Dezemberbezüge ausgegangen, bedeutete dieses 2002 folgende „vergleichbare Prozentsätze“ für

- Empfänger von 100 % Besoldung (§ 1 der 2. BesÜV) 86,31 %,
- Empfänger von 90 % der Besoldung (§ 2 der 2. BesÜV) 58,26 %,
- Empfänger von 90% + 10 % der Besoldung (§ 4 der 2. BesÜV) 64,73 %.

Die Höhe des jährlichen Urlaubsgeldes beträgt für

- Empfänger von 100 % Besoldung (§ 1 der 2. BesÜV)
Besoldungsgruppen A 1 - A 8 332,34 €,
übrige Besoldungsgruppen: 255,65 €,
- Empfänger von 90 % der Besoldung (§ 2 der 2. BesÜV)
alle Besoldungsgruppen 255,65 €,
- Empfänger von 90 % + 10 % der Besoldung (§ 4 der 2. BesÜV)
alle Besoldungsgruppen 255,65 €.

Die Bezahlungsunterschiede bei den Beamten und Richtern im Land sind insbesondere bei der Sonderzahlung „Weihnachtsgeld“ inhaltlich kaum noch zu vermitteln.

2. Lösung

Mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung an Beamte und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern macht das Land von der ihm eingeräumten Regelungskompetenz in der Weise Gebrauch, dass einerseits die Höhe der Sonderzahlung „Weihnachtsgeld“ - gestaffelt nach Besoldungsgruppen - abgesenkt und die Sonderzahlung „Urlaubsgeld“ ab 2004 gestrichen wird, um den finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Land angemessen Rechnung zu tragen.

Andererseits wird eine Vereinheitlichung der Bezahlungsregelungen mit dem Ziel größerer Besoldungsgerechtigkeit und Transparenz in diesem Bereich herbeigeführt. So ist es künftig für die Höhe der Sonderzahlung „Weihnachtsgeld“ ohne Belang, ob der Berechtigte Ost- oder Westbesoldung erhält.

Entsprechend diesen Vorgaben und im Vorgriff auf die für 2007 bzw. 2009 angestrebte Konvergenz der Ostbesoldung auf das Niveau der Westbesoldung wird die Sonderzahlung „Weihnachtsgeld“ daher künftig auf einheitlicher Basis von 100 % der für den Monat Dezember 2002 maßgebenden Bezüge (West) nach folgenden abgesenkten Prozentsätzen gewährt:

- A 1 - A 9 und Anwärter auf 45,0 %,
- A 10 - A 13 und C 1 auf 42,5 % und
- übrige Besoldungsgruppen auf 40,0 %.

Die nach Besoldungsgruppen vorgesehenen Staffelungen zur Höhe der Sonderzahlung tragen sozialen Erwägungen Rechnung. Gerade die Bezieher kleinerer Einkommen haben eine Weihnachtiszuzahlung regelmäßig nötiger als die Empfänger höherer Bezüge.

Durch die konstante Bezugnahme auf 100 % der für den Monat Dezember 2002 maßgebenden Bezüge (West) bleibt die Sonderzahlung „Weihnachtsgeld“ - wie nach bisheriger Rechtslage auch - „eingefroren“ und nimmt nicht an den linearen Erhöhungen von Besoldung und Versorgung in den Folgejahren teil.

Die Sonderzahlung „Weihnachtsgeld“ wird nach wie vor mit den Bezügen des Monats Dezember gezahlt und ist nicht ruhegehaltfähig.

Um die Neuregelung zum Zahlungszeitpunkt 1. Dezember 2003 wirksam werden zu lassen (einschl. des programmiertechnischen Vollzugs durch das Landesbesoldungsamt), ist eine Verabschiedung des Gesetzentwurfs durch den Landtag bis zum 30. Oktober 2003 und die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern bis zum 28. November 2003 erforderlich.

3. Alternativen

- a) Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage unter Verzicht auf die angestrebte größere Besoldungsgerechtigkeit und die voraussichtlichen Einsparungen.
- b) Geringere Absenkungen unter teilweiseem Verzicht auf die voraussichtlichen Einsparungen.

4. Notwendigkeit der Regelung

Die Prüfung der Notwendigkeit nach § 3 GGO II ist erfolgt.

Die Änderung ist zur Herstellung einer größeren Besoldungsgerechtigkeit und zur Erzielung der angestrebten Einsparungen notwendig, da ansonsten die alte Rechtslage fortbesteht.

Eine Prüfung nach Gender-Mainstreaming-Kriterien ergab keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

5. Kosten

5.1 Kosten/Einsparungen der öffentlichen Haushalte ohne Vollzugaufwand

Es werden Einsparungen von ca. 8,5 Mio. Euro für den Landeshaushalt 2003 erwartet. Für die Folgejahre wird eine Entlastung des Landeshaushalts um jährlich ca. 11 Mio. Euro erwartet. Die Steigerung beruht auf der dann wirksam werdenden Streichung des Urlaubsgeldes. Die Höhe der Einsparungen in den Kommunen ist nicht bezifferbar.

5.2 Vollzugaufwand

Es wird - auch mit Blick auf die fixen Personalkosten im Landesbesoldungsamt Mecklenburg-Vorpommern - nicht von einem erhöhten Vollzugaufwand ausgegangen.

5.3 Sonstige Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau sowie Nachfrage- bzw. Kaufkraftauswirkungen sind derzeit nicht zu quantifizieren; dem stünden jedenfalls die wirtschaftlich positiven Effekte stärker konsolidierter öffentlicher Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern sowie gegebenenfalls dadurch längerfristig wieder gewonnener Investitionsspielräume gegenüber. Das Einsparpotential des Gesetzentwurfs wird zudem dringend benötigt, um die gravierenden Einnahmeausfälle kompensieren und somit die Verfassungsmäßigkeit des Landeshaushalts 2004/2005 gewährleisten zu können.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 27. August 2003

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung an Beamte und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Sonderzahlungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - SZG M-V)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 26. August 2003 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Ringstorff

ENTWURF

eines Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung an Beamte und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Sonderzahlungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - SZG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

(1) Eine Sonderzahlung nach diesem Gesetz erhalten

1. die Beamten und Richter des Landes,
2. die Beamten der Gemeinden, Landkreise und der anderen Gemeindeverbände,
3. die Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
4. Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Landkreis, ein Gemeindeverband oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter,
2. Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und ihre Verbände und Einrichtungen.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen für Beamte und Richter

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, dass die Berechtigten

1. am 1. Dezember in einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen und
2. im laufenden Kalenderjahr vor dem 1. Dezember insgesamt mindestens 89 Kalendertage bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gemäß § 1 in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden haben.

(2) Als Dienstverhältnis nach Absatz 1 Nr. 2 gilt auch das Dienstverhältnis eines teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richters (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 [BGBl. I S. 3020], zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom __. August 2003 [BGBl. I S. ____] in der jeweils geltenden Fassung).

(3) Auf die nach Absatz 1 Nr. 2 bestimmte Mindestdauer wird angerechnet:

1. die Zeit, für die dem Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 8 Abs. 1 zugestanden haben,
2. die Zeit, während der der Berechtigte den Wehrdienst oder Zivildienst abgeleistet hat.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfänger

Voraussetzung für den Anspruch auf die Sonderzahlung der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Berechtigten ist, dass ihnen für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen sind.

§ 4

Ausschlusstatbestände

(1) Berechtigte, deren Bezüge für den Monat Dezember aufgrund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten die Sonderzahlung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(2) Berechtigte, bei denen die Zahlung der Bezüge aufgrund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes ausbezahlt sind.

(3) Versorgungsempfängern, die für den Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung erhalten, wird keine Sonderzahlung gewährt.

§ 5

Zusammensetzung der Sonderzahlung

(1) Die Sonderzahlung besteht aus einem Grundbetrag für jeden Berechtigten und einem Sonderbetrag für Kinder.

(2) Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Grundbetrag

(1) Der Grundbetrag der Sonderzahlung beträgt 40 vom Hundert der für den Monat Dezember des laufenden Jahres

- a) für Beamte und Richter nach dem Besoldungsrecht zustehenden, maßgebenden Bezüge nach § 7,
- b) der für Versorgungsempfänger vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften maßgebenden Bezüge nach § 8,

multipliziert mit dem Bemessungsfaktor nach Absatz 3 zur Anpassung des Grundbetrages an das allgemein festgeschriebene Niveau von Dezember 2002. Absenkungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom ____ August 2003 (BGBl. I S. ____) in der jeweils geltenden Fassung, bleiben bei der Feststellung der maßgebenden Bezüge unberücksichtigt.

(2) Anstelle des Vom-Hundert-Satzes nach Satz 1 treten

- a) 42,5 vom Hundert in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 sowie C 1 und
- b) 45 vom Hundert in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 sowie für die Empfänger von Anwärterbezügen.

(3) Der Bemessungsfaktor wird durch das Finanzministerium allgemein festgesetzt und errechnet sich nach dem Verhältnis, das zwischen den Bezügen, die regelmäßig angepasst wurden, im Dezember 2002 und jeweils im Dezember des laufenden Jahres besteht.

§ 7 Bezüge der Beamten und Richter

(1) Bezüge im Sinne des § 6 sind unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes

1. bei Empfängern von Dienstbezügen

- a) das Grundgehalt,
- b) der Familienzuschlag,
- c) der Zuschlag nach § 72a des Bundesbesoldungsgesetzes,
- d) Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen sowie die Funktionszulage nach § 5 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung,
- e) Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nicht als Einmalzahlungen gewährt werden,

2. bei Empfängern von Anwärterbezügen
 - a) der Anwärtergrundbetrag,
 - b) der Familienzuschlag,
 - c) der Anwärtersonderzuschlag,
 - d) Stellenzulagen und Ausgleichszulagen,
3. Zulagen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen als Richter nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W,
4. Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes,
5. Zulagen für Richter als Mitglieder des Landesverfassungsgerichts,
6. der ruhegehaltfähige Teil der Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst.

In den Fällen einer Beurlaubung ohne Bezüge ist der Grundbetrag nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn des Urlaubs zu bemessen; das gilt auch, wenn während einer Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird und das Kind den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat.

(2) Die Bezüge nach Absatz 1 sind auch dann maßgebend, wenn dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht zustehen.

(3) Bei den Bezügen nach Absatz 1 sind die Auslandsdienstbezüge nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes, Zulagen und Vergütungen nach den §§ 42a, 45, 47, 48, 50a und 51 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie sonstige Einmalzahlungen nicht zu berücksichtigen.

(4) Hat der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres aufgrund einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) Bezüge oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge (§ 8 Abs. 1) erhalten, so vermindert sich der Grundbetrag für die Zeiten, für die ihm keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Monat ein Zwölftel. Dabei werden mehrere Zeiträume zusammengezählt und in diesem Falle der Monat zu dreißig Tagen gerechnet. Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in denen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet wird, wenn der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt. Der Zahlung von Dienstbezügen steht die Zahlung von Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz während eines Arbeitsverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich. Für die Dauer einer Elternzeit unterbleibt die Verminderung des Grundbetrages bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, wenn am Tage vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Bezüge aus einem Rechtsverhältnis nach Satz 1 bestanden hat.

(5) Erhält der Berechtigte aufgrund anderer als beamtenrechtlicher Regelungen eine der Sonderzahlung nach diesem Gesetz vergleichbare Leistung, vermindert sich die Sonderzahlung entsprechend.

§ 8**Bezüge der Versorgungsempfänger**

(1) Versorgungsbezüge im Sinne des § 6 sind Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld und Unterhaltsbeitrag.

(2) Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom ____ August 2003 (BGBl. I S. ____) in der jeweils geltenden Fassung, bleiben bei der Feststellung der maßgebenden Bezüge unberücksichtigt.

§ 9**Sonderbetrag für Kinder**

(1) Neben dem Grundbetrag wird dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) in der jeweils geltenden Fassung, oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) in der jeweils geltenden Fassung, zustehen würde, ein Sonderbetrag von 25,56 Euro gewährt. § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 62 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.

(2) Ist ein Sonderbetrag für ein Kind im laufenden Kalenderjahr bereits aufgrund anderer als beamtenrechtlicher Regelungen gezahlt worden, entfällt der Sonderbetrag für dasselbe Kind nach diesem Gesetz.

§ 10**Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften**

Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsbestimmungen des § 50 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom ____ August 2003 (BGBl. I S. ____), finden Anwendung.

§ 11 Stichtag

Für die Gewährung und Bemessung der Sonderzahlung sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend, soweit in diesem Gesetz keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 12 Zahlungsweise

Die Sonderzahlung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu zahlen.

§ 13 Übergangsregelung für Professoren der Bundesbesoldungsordnung C

(1) § 7 Abs. 1 ist bei der Ermittlung der Bezüge von Professoren der Bundesbesoldungsordnung C bis zum Tage des In-Kraft-Tretens der aufgrund § 33 Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetzes ergangenen Regelungen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004, nach Maßgabe des Absatzes 2 anzuwenden. Für die am Tag des In-Kraft-Tretens der aufgrund § 33 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes ergangenen Regelungen jeweils vorhandenen Professoren der Bundesbesoldungsordnung C findet Absatz 2 Anwendung, bis ihnen ein Amt der Bundes- oder Landesbesoldungsordnung W übertragen wird.

(2) Zu den Bezügen im Sinne des § 7 Abs. 1 treten

1. an die Stelle der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e genannten Bezügebestandteile die nach den Vorbemerkungen 1 und 2 der Bundesbesoldungsordnung C gewährten Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen,
2. an die Stelle der in § 7 Abs. 1 Nr. 3 genannten Bezügebestandteile die Zulagen gemäß Vorbemerkung 5 zur Bundesbesoldungsordnung C für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen als Richter.

§ 14 Jährliches Urlaubsgeld

Ein jährliches Urlaubsgeld wird nicht gewährt.

§ 15 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit den Artikeln 13 ff. des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 - BBVAnpG 2003/2004) hat der Bund die vom Bundesrat vorgeschlagene schrittweise Öffnung der bisher bundeseinheitlichen Bezahlsregelungen bei der jährlichen Sonderzuwendung und beim Urlaubsgeld aufgegriffen und die Gewährung entsprechender Sonderzahlungen in die Regelungskompetenz der Länder überführt, damit diese unterschiedlichen finanziellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf regionale, soziale und leistungsbezogene Handlungsmöglichkeiten bzw. Erfordernisse Rechnung tragen können. Dabei dürfen die Länder Höhe, Zahlungsweise und Rechtscharakter der Leistungen künftig selbst bestimmen. Lediglich der Höchstbetrag der Sonderzahlungen als Rahmenvorgabe ist weiterhin bundeseinheitlich geregelt.

Bisher erhalten Beamte und Richter ein so genanntes „Weihnachtsgeld“ bundeseinheitlich nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung bzw. der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV). Gleiches gilt für Empfänger von Amtsbezügen (§ 9 Abs. 5 Landesministergesetz und § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre) und Versorgungsempfänger.

Daneben wird an aktive Beamte und Richter des Landes ein Urlaubsgeld ebenfalls nach bundeseinheitlichen Bestimmungen gezahlt (Urlaubsgeldgesetz, 2. BesÜV).

Unabhängig davon, dass die Gewährung der genannten Sonderzahlungen zwar aufgrund bundesrechtlicher Regelungen einheitlich in den neuen Bundesländern erfolgen, ergeben sich jedoch hier stets erhebliche Unterschiede in der Höhe des jährlichen „Weihnachtsgeldes“, die aus den diesbezüglichen Sonderregelungen der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung für erstmals ernannte Besoldungsempfänger in den neuen Bundesländern resultieren (§ 3 Abs. 3 der 2. BesÜV).

So betrug z. B. die jährliche Sonderzahlung „Weihnachtsgeld“ im Jahr 2002 für

- | | |
|--|----------|
| - Empfänger von 100 % Besoldung (§ 1 der 2. BesÜV) | 86,31 %, |
| - Empfänger von 90 % der Besoldung (§ 2 der 2. BesÜV) | 64,73 %, |
| - Empfänger von 90 % + 10 % der Besoldung (§ 4 der 2. BesÜV) | 64,73 % |

ihrer jeweiligen Dezemberbezüge (Berechnungsbasis 100 % bzw. 90 % der Bezüge).

Wird allerdings von einer einheitlichen Berechnungsbasis von 100 % der Dezemberbezüge ausgegangen, bedeutete dieses 2002 folgende „vergleichbare Prozentsätze“ für

- | | |
|--|----------|
| - Empfänger von 100 % Besoldung (§ 1 der 2. BesÜV) | 86,31 %, |
| - Empfänger von 90 % der Besoldung (§ 2 der 2. BesÜV) | 58,26 %, |
| - Empfänger von 90 % + 10 % der Besoldung (§ 4 der 2. BesÜV) | 64,73 %. |

Die Höhe des jährlichen Urlaubsgeldes beträgt für

- | | |
|--|-----------|
| - Empfänger von 100 % Besoldung (§ 1 der 2. BesÜV) | |
| Besoldungsgruppen A 1 - A 8 | 332,34 €, |
| übrige Besoldungsgruppen | 255,65 €, |
| - Empfänger von 90 % der Besoldung (§ 2 der 2. BesÜV) | |
| alle Besoldungsgruppen | 255,65 €, |
| - Empfänger von 90 % + 10 % der Besoldung (§ 4 der 2. BesÜV) | |
| alle Besoldungsgruppen: | 255,65 €. |

Die Bezahlungsunterschiede bei den Beamten und Richtern im Land sind insbesondere bei der Sonderzahlung „Weihnachtsgeld“ inhaltlich kaum noch zu vermitteln.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung an Beamte und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern macht das Land von der ihm eingeräumten Regelungskompetenz in der Weise Gebrauch, dass einerseits die Höhe der Sonderzahlung „Weihnachtsgeld“ - gestaffelt nach Besoldungsgruppen - abgesenkt und die Sonderzahlung „Urlaubsgeld“ ab 2004 gestrichen wird, um den finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Land angemessen Rechnung zu tragen.

Andererseits wird eine Vereinheitlichung der Bezahlungsregelungen mit dem Ziel größerer Besoldungsgerechtigkeit und Transparenz in diesem Bereich herbeigeführt. So ist es künftig für die Höhe der Sonderzahlung „Weihnachtsgeld“ ohne Belang, ob der Berechtigte Ost- oder Westbesoldung erhält.

Entsprechend diesen Vorgaben und im Vorgriff auf die für 2007 bzw. 2009 angestrebte Konvergenz der Ostbesoldung auf das Niveau der Westbesoldung wird die Sonderzahlung „Weihnachtsgeld“ daher künftig auf einheitlicher Basis von 100 % der für den Monat Dezember 2002 maßgebenden Bezüge (West) nach folgenden abgesenkten Prozentsätzen gewährt:

- A 1 - A 9 und Anwärter auf 45,0 %,
- A 10 - A 13 und C 1 auf 42,5 %

und

- übrige Besoldungsgruppen auf 40,0 %.

Die nach Besoldungsgruppen vorgesehenen Staffelungen zur Höhe der Sonderzahlung tragen sozialen Erwägungen Rechnung. Gerade die Bezieher kleinerer Einkommen haben eine Weihnachtiszuzahlung regelmäßig nötiger als die Empfänger höherer Bezüge.

Durch die konstante Bezugnahme auf 100 % der für den Monat Dezember 2002 maßgebenden Bezüge (West) bleibt die Sonderzahlung „Weihnachtsgeld“ - wie nach bisheriger Rechtslage auch - „eingefroren“ und nimmt nicht an den linearen Erhöhungen von Besoldung und Versorgung in den Folgejahren teil.

Die Sonderzahlung „Weihnachtsgeld“ wird nach wie vor mit den Bezügen des Monats Dezember gezahlt und ist nicht ruhegehaltfähig.

Die vorgesehenen Regelungen sind mit Verfassungsrecht vereinbar.

Eine ganze Reihe von Regelungen im Beamtenrecht genießen, da es insoweit keinen zu beachtenden hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums gibt, keineswegs den Schutz der über Artikel 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich geschützten Alimentation. Sie können, ohne dass diese Vorschrift berührt wird, jederzeit geändert werden. Das gilt z. B. für das so genannte 13. Monatsgehalt und für das Urlaubsgeld (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 30. März 1977, Az.: 2 BvR 1039/75, BVerfGE 44, 249 <263>).

Der Gesetzgeber kann darüber hinaus die Struktur der Besoldungsordnung, die Struktur des Beamtengehalts und die Zahlungsmodalitäten innerhalb des Rahmens, den die verfassungsrechtlich garantierte Alimentierungspflicht zieht, pro futuro ändern. Er ist auch befugt, die Gehaltsbeträge, solange sie nicht an der unteren Grenze einer amtsangemessenen Alimentierung liegen, zu kürzen. Einen verfassungsrechtlich gesicherten Anspruch auf Erhaltung des erlangten Besitzstandes in Bezug auf ein einmal erreichtes Einkommen gibt es nicht (vgl. BVerfG, Az.: 1 BvL 27/55 vom 02.12.1958 in BVerfGE 8, 332 <342>; BVerfG, Az.: 2 BvL 2/60 u. a. vom 11.12.1962 in BVerfGE 15, 167 <198>; BVerfG, Az.: 2 BvR 1039/75 u. a. vom 30.03.1977 in BVerfGE 44, 249 <263>; BVerfG, Az.: 2 BvR 460/80 vom 05.07.1983 in BVerfGE 64, 367 <382 f., 384> und BVerfG, Az.: 2 BvR 933/82 vom 30.09.1987 in BVerfGE 76, 256 <310, 359 f.>).

Das Urlaubsgeld und die Sonderzuwendung werden zudem nicht wie die laufenden Dienstbezüge an jeden Beamten, der Anspruch auf Besoldung hat, gleichermaßen gezahlt. Ihre Zahlung setzte vielmehr die Erfüllung weiterer Bedingungen voraus, wie etwa eine bestimmte Dauer der vorangegangenen Tätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UrlGG), die Sonderzahlung „Weihnachtsgeld“ bisher auch noch eine bestimmte Zeit weiteren Verbleibs in der öffentlichen Verwaltung. Schon das Erfordernis zusätzlicher Kriterien macht deutlich, dass der Gesetzgeber Zahlungen in dem durch das Sonderzuwendungsgesetz und das Urlaubsgeldgesetz gesetzlich abgesteckten Rahmen nicht für unerlässlich hält, um den für jeden Beamten bestehenden Anspruch auf amtsangemessene Alimention zu erfüllen (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 7. Dezember 1983, Az.: 1 DB 30/83, ZBR 1984, 155). Dieses wurde im Übrigen auch durch die im Sonderzuwendungsrecht vorgesehene Möglichkeit der Rückforderung der Sonderzuwendung bei einem vom Beamten zu vertretenden Ausscheiden aus dem Dienst vor dem 31. März des Folgejahres bestätigt.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die geringe Höhe des Urlaubsgeldes erscheint eine vollständige Streichung dieser Zahlung ab 2004 zulässig.

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes, der im Beamtenrecht seine eigene Ausprägung erfahren hat, ist ebenfalls nicht verletzt. Der Beamte darf nicht ohne Weiteres auf den unveränderten Fortbestand einer ihm günstigen Regelung vertrauen (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschl. vom 7. November 2002 - 2 BvR 1053/98 - zur Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen).

Dies muss neben dem Urlaubsgeldgesetz insbesondere auch für das Sonderzuwendungsrecht gelten.

Schon die Entwicklung der Sonderzuwendung beim Bund und in den alten Bundesländern von 1968 (damals: Grundbetrag einheitlich 40 % der monatlichen Bezüge, vgl. Schwegmann/Summer, Bundesbesoldungsgesetz, Stand: 1. Februar 2003, Band II, Teil II/1, § 67 Rdnr. 8 und Fußnote 17) über 1973 (damals: Grundbetrag einheitlich 100 % der monatlichen Bezüge, vgl. Schwegmann/Summer, aaO) bis zur mittlerweile geltenden Absenkung der Sonderzuwendung durch das so genannte „Einfrieren“ auf dem Niveau von 1993 (Grundbetrag 2002: 86,31 % der monatlichen „West“-bezüge) machen deutlich, dass es sich hier um einen variableren Besoldungsbestandteil handelt, bei dem mit weiteren Verringerungen zu rechnen ist. Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass für erstmals in den neuen Bundesländern ernannte Beamte, Richter und Soldaten der Grundbetrag der Sonderzuwendung stets nur in Höhe von 75 % der monatlichen Bezüge auf dem Niveau von 1993 gewährt wurde (Grundbetrag 2002: 64,73 % der monatlichen „Ost“-bezüge = entsprechen effektiv 58,26 % auf der Basis von 100 % „West“-bezüge).

Daher waren die Beamten schon bisher gehalten, bezüglich der jährlichen Sonderzuwendung eine erhöhte Flexibilität in ihren vermögensrechtlichen Dispositionen zu zeigen. Darüber hinaus wurden gerade auch in den vergangenen Jahren Verringerungen der Sonderzuwendung öffentlich diskutiert (z. B. durch § 3 b Abs. 1 Satz 1 BBesG in Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Bundestags-Fraktionen der CDU/CSU und der FDP zur Begrenzung der Bezügefortzahlung bei Krankheit, BT-Drs. 13/4613 vom 10. Mai 1996) und von der Fachpresse kritisch begleitet (vgl. u. a. Merten, Alimentationsprinzip und Beamtengesetzgebung, ZBR 1996, 353 ff. mwN.). Die Beamten mussten und müssen daher mit Änderungen, wie sie der vorliegende Gesetzentwurf enthält, rechnen.

Die vorgesehenen Änderungen werden - unter Einbeziehung der aktuellen Bezügerhöhungen - für die Empfänger von West-Besoldung relativ geringfügig ausfallen bzw. für die Empfänger von Ost-Besoldung (nur) zu einer teilweisen Aufzehrung der aktuellen Bezügerhöhungen führen. Unter Berücksichtigung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2003, d. h. einer gegenüber dem Tarifbereich um drei Monate verzögerten linearen Anpassung von 2,4 %, einer Einmalzahlung von 7,5 % der im März 2003 zustehenden Bezüge, höchstens jedoch 185 Euro (West) bzw. 166,50 € (Ost), sowie der Verringerung der Absenkung der Ostbezüge von 90 % auf 91 % betragen die Einbußen im Vergleich zum Vorjahr 2002 zwischen ca. 1,3 % des Jahresbruttoeinkommens im mittleren Dienst und ca. 2,3 % im höheren Dienst für Empfänger von Westbezügen. Für die Empfänger von Ostbezügen betragen die Einkommenszuwächse zwischen ca. 0,8 % im höheren Dienst und ca. 1,8 % im mittleren Dienst.

Der im Vergleich zu den Besoldungsempfängern mit Ostbezügen höhere Brutto-Absenkungsbetrag der Sonderzuwendung bei den Besoldungsempfängern mit Westbezügen wird durch die dann geringere steuerrechtliche Progressionsstaffel im Zahlmonat Dezember gemildert, so dass der Netto-Absenkungsbetrag für diesen Personenkreis geringer ausfällt. Die nach Gesetzesänderung gewährte Besoldung ermöglicht noch immer einen „amtsgemäßen Lebenszuschnitt“ bei Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Lebensverhältnisse in Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 15. Januar 1985, Az.: 2 BvR 1148/84, DVBl. 1985, 520 ff., zitiert nach JURIS-CD-ROM „Verwaltungsrecht-Archiv“). Im Hinblick darauf, dass zudem für Kinder weiterhin ein Sonderbetrag im Rahmen der Sonderzahlung „Weihnachtsgeld“ Berücksichtigung findet, steht auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation kinderreicher Beamter und Richter vom 24. November 1998 (Az.: 2 BvL 26-91 u. a.) den beabsichtigten Regelungen nicht entgegen.

Der Gesetzgeber darf daher dem Interesse an der zu erwartenden Haushaltsersparnis bei der Abwägung mit dem Vertrauensinteresse am Fortbestand der bisher geltenden Sonderzuwendungsregelung den Vorrang einräumen, dies insbesondere mit Blick auf die für Mecklenburg-Vorpommern erwarteten relativ geringfügigen Einbußen beim jährlichen Einkommen der Beamten.

Die Staffelungen zur Höhe der Sonderzahlung sind ebenfalls mit Verfassungsrecht vereinbar. Im Rahmen des Gleichheitssatzes stehen dem Gesetzgeber für eine Kürzung der Weihnachtszuwendung an Beamte eine Fülle von Modalitäten offen, ohne dass das Bundesverfassungsgericht nachprüfen kann, welche dieser Modalitäten die richtigste, die gerechteste, die angemessenste ist. Unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes ist nur zu prüfen, ob sich für die gewählte Modalität ein sachlich zureichender Grund anführen lässt. Es ist ein sachlich vertretbarer Grund, wenn der Gesetzgeber an den sozialen Gesichtspunkt anknüpft, dass die Bezieher von kleinen Einkommen eine Weihnachtszuwendung nötiger haben als die Empfänger höherer Bezüge (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 29. November 1967, Az.: 2 BvR 668/67, JZ 1968, 61, zitiert nach JURIS-CD-ROM „Verwaltungsrecht-Archiv“).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Vorbemerkung

Mit der Neufassung des § 67 BBesG (Bundesbesoldungsgesetz) und des § 50 Abs. 4 BeamtVG sieht der Bundesgesetzgeber vor, dass die Länder in Teilbereichen des Besoldungs- und Versorgungsrechts eigenständige Regelungen vornehmen können. Die dafür notwendigen bundesrechtlichen Öffnungsklauseln lassen landesrechtliche Abweichungen jedoch nur in eng umrissenen Grenzen zu, um die Einheitlichkeit der Besoldung und Versorgung im Wesentlichen unangetastet und das Besoldungssystem in seinen Grundstrukturen länderübergreifend einheitlich zu belassen.

Mit dem Herauslösen dieses Teilbereiches der Besoldung, der Regelung der jährlichen Sonderzahlung „Weihnachtsgeld“ und des Urlaubsgeldes, bleibt diese Regelungsmaterie gleichwohl Teil eines Gesamtregelwerkes. Wie die bisherige bundesrechtliche Regelung, das Sonderzuwendungsgesetz, weist auch eine landesrechtliche Regelung zahlreiche Schnittstellen zum weiterhin bundesgesetzlich geregelten Besoldungs- und Versorgungsrecht auf.

Soweit das SZG M-V auf Gesetze verweist, die diesem Gesamtregelwerk zuzurechnen sind,

z. B. auf das Bundesbesoldungsgesetz in §§ 2, 5, 7, 9 und 13 SZG M-V
und auf das Beamtenversorgungsgesetz in §§ 8, 9 und 10 SZG M-V

oder die bei Anwendung des Besoldungs- und Versorgungsrechts, insbesondere im Hinblick auf Anspruchsvoraussetzungen, maßgeblich beeinflusst werden vom

Bundeskindergeldgesetz und Einkommensteuergesetz in § 9 SZG M-V
und vom Mutterschutzgesetz in § 7 SZG M-V

sind dynamische und nicht statische Verweisungen zu bevorzugen. Nur auf diese Art und Weise ist sichergestellt, dass auch die nunmehr landesrechtliche Regelung der jährlichen Sonderzahlung die Veränderungen im Kontext, mithin im Ursprungsregelwerk, insbesondere dem BBesG, zeitgleich nachzeichnet. Anderenfalls würden künftige Änderungen im Bundesrecht jeweils aufwendige Folgeänderungen im Landesrecht erforderlich machen. Die weitgehende Verwendung dynamischer Verweisungen ist umso sachgerechter und zwingender, als beide Normen, aus denen sich die Öffnungsklauseln ergeben (§ 67 Abs. 1 BBesG und § 40 Abs. 5 BeamtVG), ihrerseits Regelungen und Begriffe des BBesG und BeamtVG aufgreifen. Damit ist ein ständiger Rückbezug auf die Normenzusammenhänge, aus denen sich die landesrechtliche Regelungskompetenz erst ableitet, in ihrer aktuellen Fassung erforderlich.

Trotz der überwiegenden Verwendung dynamischer Verweisungen liegt keine Verlagerung von Gesetzesbefugnissen vom Land auf den Bund vor. Vielmehr knüpft das SZG M-V an Detailregelungen an, die im Besoldungs- und Versorgungsrecht ohnehin Bestand haben, so dass deren wortgleiche Übernahme und Wiederholung bereits aus Gründen der Deregulierung nicht zweckmäßig erscheint.

Der Landesgesetzgeber begibt sich somit nicht in eine weitergehende „Abhängigkeit“ zum Bundesgesetzgeber, als sie durch Verknüpfung der Öffnungsklauseln mit dem Besoldungs- und Versorgungsrecht ohnehin besteht (vgl. Bundesministerium der Justiz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 1991, Rndr. 148 und 150).

Allein § 40 Abs. 5 BeamtVG sieht die Festschreibung und weitere Anwendung der Ruhens- und Anrechnungsvorschriften nach dem Stand vor In-Kraft-Treten des BBVAnpG 2003/2004 vor, so dass in Bezug auf die in § 10 SZG M-V geregelte Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften eine statische Verweisung notwendig ist.

Zu § 1

Zu Absatz 1

Die Aufzählung der persönlichen Geltungsbereiche und damit der Berechtigten für eine jährliche Sonderzahlung orientiert sich zunächst an der Fassung des § 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesG M-V) und bezieht neben den Landesbeamten und -richtern (§ 1 Nr. 1) die Kommunalbeamten (§ 1 Nr. 2) und Körperschaftsbeamten (§ 1 Nr. 3) ein.

Die Definition der Kommunalbeamten (§ 1 Nr. 2) wurde jedoch in Abänderung der im LBesG M-V verwendeten Formulierung („Beamten der Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände“) dahin gehend geändert, dass mit der Umschreibung „Beamten der Gemeinden, Landkreise und anderen Gemeindeverbände“ alle nach der bisherigen Kommunalverfassung möglichen Gemeindezusammenschlüsse und sich möglicherweise aus Reformvorhaben in Zukunft ergebende Rechtsformen mit umfasst sind.

Dem im LBesG M-V benannten Berechtigtenkreis sind darüber hinaus die Empfänger von Versorgungsbezügen hinzugefügt, deren Anspruchsberechtigung sich aus § 1 BeamtVG ergibt. Mit dem BeamtVG hat der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) Gebrauch gemacht, so dass dieser Personenkreis einer umfassenden landesrechtlichen Regelung und damit Benennung im LBesG entzogen bleibt. Für das Sonderzuwendungsrecht ermächtigt der Bundesgesetzgeber durch § 50 Absatz 4 BeamtVG zu landesrechtlich abweichenden Regelungen. Damit kann auch dieser Personenkreis in landeseigene Regelungen einbezogen werden.

Zu Absatz 2

Der Negativkatalog entspricht der Aufzählung in § 1 Abs. 2 LBesG M-V und nimmt die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Richter aus.

Die in § 1 Abs. 2 LBesG M-V darüber hinaus aufgeführten Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, treten als Anwendungsfall hingegen nicht mehr auf. Hierbei handelte es sich seinerzeit um die noch als Posthalter oder Bahnagenten eingesetzten Beamten auf Widerruf. Mit der Privatisierung der Deutschen Post und der Deutschen Bahn sind diese Regelungen gegenstandslos geworden.

Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände ordnen und verwalten gemäß Artikel 140 GG ihre Angelegenheiten selbst.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Vorschrift benennt die zwei Anspruchsvoraussetzungen, die von dem Beamten oder Richter erfüllt sein müssen, um den Anspruch auf die jährliche Sonderzahlung dem Grunde nach entstehen zu lassen.

Danach muss zunächst ein Rechtsverhältnis zu einem in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Dienstherrn am Stichtag der Zahlung, dem 1. Dezember, überhaupt bestehen.

Da die Sonderzahlung unter anderem Ausdruck des Treuegedankens im Sinne einer Sonderzahlung für Dienste von längerer Dauer beim betreffenden Dienstherrn ist, kann nicht mehr die Zugehörigkeit zu jedem Dienstherrn im Sinne des § 29 Abs. 1 BBesG, insbesondere zum Bund und den anderen Ländern schlechthin anspruchsauslösend sein, sondern nur das Bestehen eines Dienstverhältnisses zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich der nunmehrigen landesrechtlichen Regelung. Das Bestehen eines Dienstverhältnisses (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 SZG M-V) kann sich somit nur auf die in § 1 SZG M-V genannten Dienstherrn beziehen. Der weitergehende Dienstherrnbegriff des § 29 Abs. 1 BBesG war daher durch den engeren Dienstherrnbegriff des § 1 SZG M-V zu ersetzen.

Des Weiteren müssen die Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse zum Stichtag eine Gesamtdauer von mindestens 89 Kalendertagen umfassen. Hierbei muss es sich, vom Ausbildungsverhältnis abgesehen, grundsätzlich um hauptberufliche Dienst- oder Arbeitsverhältnisse gehandelt haben.

Absatz 2 bildet zu diesem Grundsatz insoweit eine Ausnahme, als Dienstverhältnisse eines Beamten oder Richters auch dann berücksichtigt werden, wenn diese im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung bestanden haben.

Die bisherige Bundesregelung sah das Weiterbestehen des Dienstverhältnisses für weitere 4 Monate ab Zahlung der Sonderzuwendung (bis zum 31. März des Folgejahres) als die eine, und das Bestehen des Dienstverhältnisses ab dem ersten Werktag des Monats Oktober, mithin einen Zeitraum von in der Regel zwei zusammenhängenden Monaten (Regelfall: 61 Tage) vor der Zahlung der Sonderzuwendung, als eine andere Anspruchsvoraussetzung vor.

Nach der bisherigen Bundesregelung war für die Fälle, in denen sich die „Bleibeerwartung“ des Dienstherrn nicht erfüllte, weil der Beamte sein Dienstverhältnis beendet, eine Rückforderung der gezahlten Sonderzuwendung vorgesehen, Gleichzeitig waren zahlreiche Regelungen darüber erforderlich, welcher Wechsel zu welchem Dienstherrn oder welche anderen Lebensumstände (z. B. Schwangerschaft, Niederkunft) trotz Beendigung des Dienstverhältnisses unschädlich sein sollen. Darüber hinaus war durch die bezügelnde Stelle auch zu ermitteln, ob Umstände für eine Beendigung vorgelegen haben, die nicht im Verantwortungsbereich des ausscheidenden Beamten gelegen haben, so dass daher eine Rückforderung zu unterbleiben hatte.

Die nunmehrige Landesregelung verzichtet aus Gründen der Deregulierung und zur Vermeidung des bisherigen Feststellungsaufwandes seitens der bezügelnden Stellen auf eine Rückforderung bei Nicht-Weiter-Bestehen des Dienstverhältnisses. Damit werden die diesbezüglichen Regelungen und Ausnahmetatbestände entbehrlich.

Diesem Rückforderungsverzicht steht als gleichwertiges Korrektiv eine Verlängerung der Beschäftigungszeit vor dem 1. Dezember als Anspruchsvoraussetzung gegenüber. Die für den Anspruch auf Sonderzahlung notwendige Beschäftigungszeit umfasst nunmehr 89 Kalendertage. Die Anknüpfung an ein fixes Datum (1. September des laufenden Jahres) findet nicht statt, um diejenigen Fälle für die Sonderzahlung berücksichtigen zu können, die nur deshalb nicht am 1. September in einem Dienstverhältnis standen, weil der 1. September auf einen Samstag oder Sonntag fällt, und die Neubegründung eines Dienstverhältnisses an diesen Tagen nicht in Betracht käme.

Zu Absatz 2

Wegen der ausdrücklichen Beschränkung auf hauptberufliche Dienstverhältnisse in Absatz 1 Nr. 2 werden die Anspruchsvoraussetzungen für teilzeitbeschäftigte Beamte und Richter in Absatz 2 gesondert geregelt. Dienstverhältnisse eines Beamten oder Richters in Teilzeit werden bei der Bemessung der Mindestdauer von 89 Kalendertagen somit bei der Mindestfristberechnung in vollem Umfang berücksichtigt, unabhängig davon, in welchem Umfang die Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird oder wurde. Der Umfang der Teilzeitbeschäftigung hat nach dieser Vorschrift somit keinen Einfluss auf das Entstehen des Anspruchs auf Sonderzahlung. Der tatsächliche Umfang des Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses zum Stichtag 1. Dezember ist erst von Bedeutung, wenn es um die Höhe der Sonderzahlung geht (§ 6 Abs. 1 SZG M-V).

Zu Absatz 3

Anderweitige Zeiten als die in Absatz 1 genannten Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse werden bei Berechnung der Mindestdauer von 89 Kalendertagen dann berücksichtigt, wenn es sich um Zeiten handelt, in denen dem Beamten oder Richter Versorgungsbezüge zustanden oder Zeiten in Erfüllung des Wehr- bzw. Zivildienstes verbracht wurden. Letztere Zeiten sind mitanspruchs begründend, da es sich hierbei um die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten handelt und dem Beamten oder Richter dieses nicht zum Nachteil gereichen soll.

Zu § 3

Die Vorschrift benennt die Anspruchsvoraussetzung, die von dem Versorgungsempfänger erfüllt sein muss, um seinen Anspruch auf die jährliche Sonderzahlung dem Grunde nach entstehen zu lassen. Danach müssen dem Versorgungsempfänger für den gesamten Monat Dezember Versorgungsbezüge zugestanden haben.

Entsprechend der Regelung, nach der Zeiten eines Beamten oder Richters im Zuwendungsjahr bei Berechnung der Mindestdauer von 89 Kalendertagen mit einbezogen werden, die dieser in Erfüllung seiner Wehr- oder Zivildienstpflicht verbracht hat (§ 2 Abs. 3 SZG M-V) sind diese Zeiten auch bei einem Versorgungsempfänger dann anspruchsunschädlich, wenn Versorgungsbezüge für den gesamten Monat Dezember nur deshalb nicht zustehen, weil der Versorgungsempfänger seine Wehr- oder Zivildienstpflicht, und damit eine staatsbürgerliche Verpflichtung erfüllt.

Zu § 4**Zu Absatz 1**

Berechtigte, denen Bezüge für den Monat Dezember aufgrund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, sollen die Sonderzuwendung zum ansonsten geltenden Fälligkeitszeitpunkt (Zahlung mit den Dezemberbezügen) nicht bzw. noch nicht erhalten. Vielmehr ist der Ausgang des Disziplinarverfahrens abzuwarten, um keine Zahlung vor endgültiger Klärung der Rechtslage zu bewirken, die im Falle der endgültigen Einbehaltung zu Rückforderungen gegenüber dem disziplinarrechtlich Belangten führen würde. Im Falle der Aufhebung der Einbehaltung und damit der Nachzahlung tritt an die Stelle des in § 12 SZG M-V benannten Zeitpunktes der Fälligkeit der Zeitpunkt der Disziplinarentscheidung.

Zu Absatz 2

Berechtigte, bei denen die Zahlung der Bezüge aufgrund eines Verwaltungsaktes eingestellt wurde, erhalten die Sonderzuwendung nicht zum ansonsten geltenden Fälligkeitszeitpunkt (Zahlung mit den Dezemberbezügen), sondern erst dann, wenn die entsprechende Einstellungsverfügung aufgehoben wurde. Wie in der Regelung zu Absatz 2 ist auch hier der Ausgang des Verfahrens und damit die endgültige Klärung der Angelegenheit abzuwarten. Im Falle der Aufhebung der Einstellungsverfügung tritt auch hier an die Stelle der Fälligkeit des § 12 SZG M-V der Zeitpunkt der entsprechenden Entscheidung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ist im Gegensatz zu den Regelungen der Absätze 1 und 2 nur auf Versorgungsempfänger anwendbar.

Nach § 54 Landesbeamtengesetz (LBG M-V) steht dem Ministerpräsidenten hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte (§§ 52, 53 LBG M-V) das Gnadenrecht zu. Stehen einem Versorgungsempfänger Dezemberbezüge wegen Aberkennung des Ruhegehaltes und damit des Verlustes der Versorgungsbezüge nicht zu und beruht eine gleichwohl gewährte Zahlung auf einem derartigen Gnadenerweis, so hat es mit dieser Zahlung sein Bewenden, ohne dass hieraus gleichzeitig der Anspruch auf eine darüber hinausgehende Sonderzahlung erwächst.

Die gleiche Begrenzung gilt, wenn die Zahlung des Unterhaltsbeitrages auf einer Entscheidung der Disziplinarkammer nach § 72 der Landesdisziplinarordnung beruht.

Die Vorschrift stellt insoweit klar, dass es sich bei den Unterhaltsbeiträgen, die durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung gewährt werden, in dieser Fallkonstellation nicht um Versorgungsbezüge im Sinne des § 3 SZG M-V handelt.

Zu § 5**Zu Absatz 1**

Absatz 1 der Vorschrift zählt die einzelnen Bestandteile der Sonderzahlung auf, die bei Erfüllung der vorhergehend geregelten Anspruchsvoraussetzungen (§§ 2 und 3 SZG M-V) und bei Nichtvorliegen von Ausschlussstatbeständen (§ 4 SZG M-V) in Betracht kommen.

Es handelt sich hierbei um den kinderunabhängigen in der Höhe variablen Grundbetrag, der mit der Anknüpfung an das vom Beamten oder Richter bekleidete Amt leistungs- und amtsbezogen ausgestaltet ist und den für jedes berücksichtigungsfähige Kind einheitlichen, zusätzlichen Sonderbetrag. Die Sonderzahlung wird damit um eine soziale Komponente ergänzt.

Die Höhe selbst ergibt sich aus den nachfolgenden Paragraphen, in Bezug auf den Grundbetrag aus den §§ 6 bis 8, in Bezug auf den Sonderbetrag für Kinder aus § 9 SZG M-V.

Zu Absatz 2

Mit dem Verweis auf die §§ 7 und 54 BBesG stellt die Vorschrift sicher, dass Beamte und Richter mit dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Ausland, die dort über ihre Bezüge verfügen müssen, einen Wertausgleich der gewährten Sonderzahlung erhalten, wenn die Kaufkraft am ausländischen Dienstort von der Kaufkraft im Inland abweicht.

Zu § 6**Zu Absatz 1**

Die bisherige bundesrechtliche Regelung hatte die Bemessung des Grundbetrages getrennt für Beamte und Versorgungsempfänger in § 6 und § 7 des SoZuwG des Bundes vorgenommen, die „Einfrierung“ und damit Absenkung der Sonderzuwendung im Vergleich zu den aktuellen Dezemberbezügen selbst jedoch in einer gesonderten Übergangsregelung (§ 13 SoZuwG des Bundes) vorgenommen.

Im nunmehrigen Landesrecht wird die Berechnung des Grundbetrages für beide Berechtigten- und Gruppen, die Beamten und Richter einerseits und die Versorgungsempfänger andererseits zusammenfassend in Absatz 1 der Vorschrift dargestellt. Die drei Elemente

- ein Regel-Vom-Hundert-Satz von 40 %,
- die berücksichtigungsfähigen Bezüge des Berechtigten und
- ein Bemessungsfaktor, der das Bezügenrevelu des Monates Dezember 2002 mit dem des aktuellen Dezembermonates des aktuellen Jahres in ein Verhältnis setzt,

werden in die für die Berechnung notwendige Beziehung (Multiplikation der Elemente untereinander) gesetzt.

Gemäß Absatz 1 Satz 2 bleiben Absenkungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung bei der Feststellung der maßgebenden Bezüge unberücksichtigt, so dass für alle Bezügeempfänger eine einheitliche Bemessungsbasis von 100 % der für den Monat Dezember 2002 maßgebenden Bezüge (West) gilt.

Während die bisherige bundesrechtliche Regelung in einem von der Grundbetragsregelung getrennten § 13 Abs. 1 SoZuwG des Bundes die Reduzierung des Grundbetrages über einen Bemessungsfaktor für einen befristeten Zeitraum („Übergangsregelung“) vorgesehen hatte, wird die landesrechtlich dauerhaft beabsichtigte „Einfrierung“ des Sonderzahlungsbetrages durch die Einbeziehung des Bemessungsfaktors im gleichen Paragraphen ohne einen Vorläufigkeitscharakter und damit im Sinne einer dauerhaften Regelung vorgenommen.

Zu Absatz 2

Um sozialen Erwägungen Rechnung zu tragen und die Bezieher kleiner Einkommen nicht in prozentual gleicher Weise wie Bezieher höherer Einkommen durch die Absenkung der bisherigen Sonderzuwendung zu belasten, tritt bei zwei Empfängergruppen an die Stelle der Absenkung und Einfrierung auf 40 % der Dezemberbezüge 2002 eine geringere Absenkung. Diese beträgt 45 % statt 40 % in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 sowie für Empfänger von Anwärterbezügen und 42,5 % statt 40 % in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13, sowie in der Besoldungsgruppe C 1.

Gerade die Bezieher kleinerer Einkommen sind auf eine Weihnachtszuwendung wirtschaftlich mehr angewiesen als die Empfänger höherer Bezüge, so dass hier eine Abstufung vorgenommen wurde.

Die Abstufung erfolgte nicht laufbahnbezogen (z. B. 45 % für einfachen und mittleren Dienst; 42,5 % für den gehobenen Dienst; 40 % für den höheren Dienst), da sich in den jeweiligen Verzahnungsämtern (A 9 als Endamt des mittleren Dienstes und gleichzeitig als Eingangsamt des gehobenen Dienstes bzw. A 13 als Endamt des gehobenen Dienstes und gleichzeitig als Eingangsamt des höheren Dienstes) nicht zu rechtfertigende Verwerfungen (in Höhe von 1,7 und 1,8 % des Jahreseinkommens) im Besoldungsgefüge innerhalb ein- und derselben Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe ergeben hätten. Daher wurde die Bezugnahme auf die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Besoldungsgruppe vorgenommen und nicht auf die Laufbahnzugehörigkeit abgestellt.

Für die in Absatz 2 nicht genannten Besoldungsgruppen oberhalb der Besoldungsgruppen von A 13 und C 1, sowie die Bezieher von Einkommen aus den Besoldungsordnungen B, R und W verbleibt es somit bei der Regelabsenkung nach Absatz 1, mithin einer Absenkung und Einfrierung auf Grundlage von 40 % der Dezemberbezüge 2002 (West).

Zu Absatz 3

Das bisherige Bundesrecht sah seit 1994 die Nichtteilnahme der Sonderzuwendung an den allgemeinen linearen Erhöhungen der Besoldung und Versorgung nach § 14 BBesG vor. Damit wurde der Sonderzuwendungsbetrag auf den Stand der Dezemberbezüge 1993 „eingefroren“. An diesem Modus wird bei der landesrechtlichen Sonderzahlung festgehalten, jedoch erfolgt das „Einfrieren“ auf einem insgesamt niedrigeren Niveau (in der Regel 40 %) der Dezemberbezüge 2002.

Um die linearen Erhöhungen der Folgejahre rechnerisch zu kompensieren, wird auf einen Bemessungsfaktor zurückgegriffen, der im jeweiligen Kalenderjahr allgemein, also nicht individuell, das Verhältnis zwischen den aktuellen Dezemberbezügen und den Dezemberbezügen des Jahres 2002 prozentual abbildet und deshalb vom Finanzministerium festgesetzt werden muss. Insoweit wird an dem bisherigen vereinfachten landeseinheitlichen Verfahren festgehalten.

Zu § 7

Die Vorschrift definiert sowohl die berücksichtigungsfähigen als auch die nicht berücksichtigungsfähigen Bezüge in zwei gesonderten Absätzen (Absatz 1: Positivabgrenzung; Absatz 3: Negativabgrenzung).

Zu Absatz 1

§ 7 Abs. 1 entspricht im Wesentlichen der ehemaligen Bundesregelung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SoZuwG des Bundes). Zur Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit der Vorschrift werden die Bezügebestandteile der Empfänger von Dienstbezügen (Nr. 1) und Anwärterbezügen (Nr. 2) jeweils durch das Voranstellen von Kleinbuchstaben gegliedert. Die berücksichtigungsfähigen Bezügebestandteile entsprechen dabei - mit einer Ausnahme - der bisherigen Aufzählung in der Bundesregelung.

Ausnahme:

Zusätzlich aufgenommen wurde die Funktionszulage nach § 5 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV) bei Wahrnehmung einer höherwertigen, vor dem 01.01.1992 übertragenen Funktion im Beitrittsgebiet. § 5 der 2. BesÜV sah in seinem Absatz 2 Satz 2 bisher vor, dass diese Zulage für den Grundbetrag der Sonderzuwendung nach § 6 Abs. 1 SoZuwG des Bundes zu berücksichtigen ist.

Mit Artikel 17 Nr. 2 BBVAnpG 2003/2004 wurde § 5 Abs. 2 Satz 2 der 2. BesÜV gestrichen. Die jeweiligen Dienstherrn erhielten damit die Möglichkeit, über die Berücksichtigungsfähigkeit der Funktionszulage bei Bemessung der Sonderzahlung eigene Regelungen zu treffen.

Angesichts der nur noch geringen Anzahl von Altfällen, in denen die Funktionszulage gewährt wird, wurde von einer Änderung der materiellen Rechtslage abgesehen, und die weitere Berücksichtigungsfähigkeit durch Aufnahme in den Positivkatalog des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b SZG M-V bestimmt.

Bezüge, die für eine Teilzeitbeschäftigung gewährt werden, werden nach § 6 Abs. 1 BBesG im Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zur regelmäßigen Arbeitszeit gekürzt. Diese Kürzungen bleiben nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SZG M-V regelmäßig auch bei der Bemessung der Sonderzahlung maßgeblich.

§ 11 bestimmt mit einer Stichtagsregelung, dass für die Feststellung der für die Bemessung des Grundbetrages maßgeblichen Bezüge von den am 1. Dezember vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen auszugehen ist. Im Hinblick auf eines der für die Bemessung der Bezüge maßgeblichen Kriterien, den Beschäftigungsumfang, erfährt die Stichtagsregelung durch § 7 Abs. 1 Satz 2 zwei Ausnahmen:

- In Fällen, in denen der Berechtigte eine Beurlaubung ohne Fortzahlung der Bezüge im Monat Dezember in Anspruch genommen hat, ergäbe sich „kein“ Beschäftigungsumfang und mit dem fehlenden Gehaltsanspruch ebenfalls kein Sonderzahlungsbetrag. Da es sich hier jedoch um ein genehmigtes Fernbleiben vom Dienst mit Billigung seitens des Dienstherrn handelt, wäre der gleichzeitige gesamte Verlust der für die Restzeit des Jahres erworbenen Gratifikation ein nicht zu rechtfertigendes Ergebnis. Satz 2 sieht zur Vermeidung dieses unbilligen Ergebnisses daher vor, dass fiktiv der Beschäftigungsumfang zugrunde gelegt wird, der am Tag vor Beginn desurlaubes bestanden hat.
- Eine ähnliche Fiktion ist in den Fällen sachgerecht, in denen der Berechtigte am Stichtag Elternzeit in Anspruch genommen hat, jedoch nicht von einer vollumfänglichen Befreiung Gebrauch macht. Vielmehr leistet der Berechtigte einen verminderten Restdienstumfang in Teilzeit. Aus familienpolitischen Gründen und sozialen Erwägungen wird auch in diesem Fall nicht auf den verminderten Beschäftigungsumfang am Stichtag 1. Dezember abgestellt, sondern der Beschäftigungsumfang zugrunde gelegt, der am Tag vor der Elternzeit-Beurlaubung bestanden hat. In den Genuss dieser „Nicht-Schlechter-Stellung“ kommt der Berechtigte jedoch nur in den ersten zwölf Lebensmonaten des Kindes, zu dessen Gunsten von der Elternzeit Gebrauch gemacht wurde. Die 12-Monatsfrist entspricht dabei der maximalen Bezugsdauer einer unverminderten Erziehungsgeld-Budget-Zahlung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz.

Zu Absatz 2

In den Fällen, in denen die Dezemberbezüge nur teilweise zustehen, werden dennoch fiktiv die für den gesamten Monat zustehenden Dienstbezüge für die Berechnung des Grundbetrages zugrunde gelegt. Ein nur teilweises Zustehen kommt z. B. in Betracht, wenn der Berechtigte für einige Kalendertage unter Wegfall der Bezüge beurlaubt wurde, unter teilweiser Belassung der Dienstbezüge beurlaubt wurde, oder durch eine Abordnung für einen Teil des Monats Dezember den Anspruch auf bestimmte berücksichtigungsfähige Zulagen verliert. Schließlich kommt auch der Verlust der Dienstbezüge nach § 9 BBesG infolge schuldhaften Fernbleibens vom Dienst für einzelne Stunden oder volle Kalendertage im Dezember in Betracht.

Erst das schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst für den gesamten Monat Dezember erfüllt den Ausschlussstatbestand des § 5 Abs. 1 SZG M-V und führt damit zu einem Nichtzustehen der Sonderzahlung.

Lediglich in dem Fall, in dem der ganzmonatige Wegfall der Bezüge auf einer Beurlaubung beruht und die Beurlaubung damit die Unterstützung und Billigung des Dienstherrn erfahren hat, ist auch bei Wegfall der Bezüge für den gesamten Dezember der Dezemberbezug fiktiv für die Berechnung des Grundbetrages zugrunde zu legen, der ohne die Beurlaubung zugestanden hätte.

Zu Absatz 3

Wie oben bereits ausgeführt, wurde § 67 BBesG durch Artikel 13 Nr. 7 BBVAnpG 2003/2004 neu gefasst. In § 67 Abs. 1 Satz 3 BBesG wird nunmehr bundesrechtlich bestimmt, welche Bezügebestandteile bei der Ermittlung des Grundbetrages nicht zu berücksichtigen sind. § 6 Abs. 3 SZG M-V übernimmt den Negativkatalog des § 67 Abs. 1 Satz 3 BBesG wortgleich. § 6 Abs. 3 SZG M-V weist somit lediglich auf die bestehende Rechtslage hin. Der Vorschrift kommt somit deklaratorische, nicht jedoch konstitutive Bedeutung zu.

Zu Absatz 4

Das Bestehen eines Dienstverhältnisses oder anderer nach § 1 berücksichtigungsfähiger Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse über das gesamte Kalenderjahr bewirkt das Zustehen des gesamten, sich aus der Berechnung nach § 6 ergebenden Grundbetrages. Jedoch vermindern Zeiten, in denen keine Bezüge zugestanden haben, den sich nach § 6 ergebenden Grundbetrag für jeden vollen Monat um ein Zwölftel. Soweit es sich um mehrere Unterbrechungs- bzw. Nichtzustehens-Zeiträume handelt, werden diese zusammengezählt und je 30 Kalendertage als ein Monat gerechnet.

Da nicht nur Dienstverhältnisse, sondern auch Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse mitanspruchs begründend sind, stellt die Vorschrift nicht nur auf das Zustehen von Dienst- oder Versorgungsbezügen im engeren Sinne ab, sondern legt einen weiter gefassten Bezügebegriff zugrunde, der z. B. auch Vergütungen, Ausbildungsvergütung und Anwärterbezüge umfasst.

Zeiten, für die keine Zahlungen nach dem weit gefassten Bezügebegriff erfolgt sind, unterfallen damit in der Regel der Minderung nach Satz 1. Diese Rechtsfolge würde auch in den Fällen eintreten, in denen Grundwehr- oder Zivildienstleistende Sold erhalten haben, in denen Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutz gewährt wurde oder Erziehungsgeld nach dem Erziehungsgeldgesetz gezahlt wurde. Diese Leistungen sind vom Bezügebegriff des Satzes 1 nicht umfasst. Damit diese Bezüge-Ausfallzeiten, die letztlich eine öffentliche Unterstützung verdienen, keine Verminderung („Zwölftelung“) bewirken und sich damit anspruchsschädlich auswirken würden, werden diese Zahlungen den Bezügen nach Satz 1 ausnahmsweise gleichgestellt. Absatz 4 sieht diese Ausnahmen in Satz 4 und 5 vor:

- Danach entfällt gemäß Satz 4 für Wehrpflichtige und Zivildienstleistende im Entlassungsjahr eine Verminderung des Grundbetrages um die in Satz 1 genannten Zwölftel je Monat für den Zeitraum, in dem sie Wehrdienst bzw. Zivildienst abgeleistet haben und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehren.
- Frauen, die nach § 1 Mutterschutzgesetz in einem Arbeitsverhältnis (§ 1 Mutterschutzgesetz - MuSchG) zu einem öffentlichen Dienstherrn stehen, erhalten in Zeiten des sie betreffenden Beschäftigungsverbotes Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG. Während des Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses wird die Zahlung des Mutterschaftsgeldes daher wie die Gewährung von Arbeitsentgelt und damit als Empfang von Bezügen behandelt und auch diese Zeit keinem Abzug nach Satz 1 unterzogen.
- Erziehungsgeld unterfällt ebenfalls nicht dem Bezügebegriff. Anders als beim Mutterschaftsgeld steht jedoch nicht die gesamte Zeit des Erziehungsurlaubes dem Erhalten von Bezügen gleich. Diese Gleichstellung ist nur auf das 1. Lebensjahr des Kindes beschränkt, so dass eine Verminderung nur bis zur Vollendung des 12. Lebensmonates unterbleibt. Dieses gilt jedoch nur, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Ansprüche aus einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nach Satz 1 der Vorschriften bestanden haben. Nach Ablauf der ersten 12 Lebensmonate wirken sich weitere Zeiten einer Elternzeit jedoch ohne Günstigerstellung und daher grundbetragsmindernd aus. Die 12-Monatsfrist entspricht dabei der maximalen Bezugsdauer einer unverminderten Erziehungsgeld-Budget-Zahlung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz.

Zu Absatz 5

Die Anrechnungsvorschrift des Absatzes 5 ermöglicht es, andere, mit der Sonderzahlung vergleichbare Leistungen außerhalb beamtenrechtlicher Regelungen, auf die nach diesem Gesetz zu gewährende Sonderzahlung anrechnen zu können. Hier kommen in erster Linie Zahlungen nach Sonderzuwendungs-Tarifverträgen oder die besondere Zuwendung für Soldempfänger nach dem Wehrsoldgesetz und dem Zivildienstgesetz in Betracht.

Diese Regelung findet für den auf berücksichtigungsfähige Kinder bezogenen Sonderbetrag in der Regelung des § 9 Abs. 2 SZG M-V eine Entsprechung.

Mit der Sonderzahlung vergleichbare Leistungen anderer Dienstherrn im Rahmen beamtenrechtlicher Regelungen werden einem Anrechnungsverfahren hingegen nicht unterzogen. Aufgrund der Vielzahl der möglichen Fallgestaltungen

- in Zahlungsweise (jährliche, vierteljährliche, monatliche Zahlung),
- in Bestimmung der (Nicht-)Ruhegehaltfähigkeit und
- in der (Nicht-)Einbeziehung in lineare Anpassungen nach § 14 BBesG

im neuen Sonderzahlungsrecht der Länder und der sich daraus ergebenden vielfältigen Anrechnungskasuistik wird unter Beachtung auch des Gewinnungsinteresses auf Anrechnungsregelungen verzichtet.

Die ansonsten eine Anrechnung nach Absatz 5 auslösenden Sachverhalte des Dienstherrnwechsels von einem anderen Dienstherrn zu einem in § 1 des SZG M-V genannten Dienstherrn werden zudem Einzelfälle bleiben, so dass ein sich daraus ergebendes Einsparpotential in keinem Verhältnis zu der erforderlichen Regelungsdichte stünde.

Die derzeit einheitlich nach Tarifrecht zu zahlenden Sonderzuwendungen gebieten hingegen weiterhin ihre Anrechnung.

Zu § 8

Die berücksichtigungsfähigen und die nicht berücksichtigungsfähigen Bezügebestandteile werden in zwei Absätzen (Absatz 1: Positivkatalog; Absatz 2: Negativkatalog) getrennt aufgeführt.

Zu Absatz 1

Die bei der Bemessung des Grundbetrages berücksichtigungsfähigen Versorgungsbezüge entsprechen inhaltlich dem Katalog der Hauptbestandteile der Versorgung, wie sie in § 2 Absatz 1 Nr. 1 („Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag“) und Nr. 2 BeamtVG („Hinterbliebenenversorgung“) umschrieben werden.

Zu Absatz 2

Die Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e BeamtVG bleiben, wie bei der bisherigen Bundesregelung, bei der Bemessung des Grundbetrages unberücksichtigt.

Eine dem § 7 Abs. 4 SZG M-V entsprechende Vorschrift einer anteiligen Verringerung („Zwölfteilung“) des Grundbetrages ist nicht vorgesehen. Vielmehr genügt für das Zustehen des Grundbetrages die Versorgungsempfängereigenschaft des Berechtigten für den gesamten Monat Dezember, wie in § 3 SZG M-V vorausgesetzt. Der Regelfall eines Versorgungsempfängers besteht in dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, der ohnehin zu einer Absenkung der nunmehr zustehenden Bezüge führt. Es ist daher davon auszugehen, dass im Regelfall ganzjährig ein Rechtsverhältnis, sei es als aktiver Beamter oder Richter, sei es als Versorgungsempfänger, bestanden hat. Weitergehende Anspruchsvoraussetzungen erscheinen daher, nicht zuletzt im Hinblick auf die ohnehin vorgenommene Absenkung, entbehrlich.

Zu § 9

Die bisherige bundesrechtliche Regelung sah in § 8 SoZuwG des Bundes einen nicht unter den Bemessungsfaktor fallenden Sonderbetrag von 25,56 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind vor.

Mit Artikel 13 Nr. 7 BBVAnpG 2003/2004 wurde § 67 BBesG neu gefasst. In § 67 Abs. 1 Satz 2 BBesG ermächtigt der Bundesgesetzgeber die Länder, an der o. g. Regelung festzuhalten, sie gänzlich aufzugeben oder abändernd mit einem geringeren Zahlbetrag auszugestalten. Der im damaligen § 8 SoZuwG des Bundes benannte Betrag von 25,56 Euro bildet somit den Höchstbetrag für eine ländereigene Regelung.

Mit Artikel 14 Nr. 3 Buchst. b BBVAnpG 2003/2004 wurde auch die entsprechende Regelung im Versorgungsrecht, § 50 Abs. 4 BeamtVG, neu gefasst. Der Bundesgesetzgeber ermächtigt die Länder zu eigenen Regelungen und sieht, korrespondierend zu § 67 BBesG, ebenfalls einen Sonderbetrag von bis zu 25,56 Euro für jedes Kind vor.

An dem Betrag wird in dieser Höhe festgehalten.

Zu Absatz 1

Die Gewährung des Sonderbetrages für jedes berücksichtigungsfähige Kind knüpft in Satz 1 für die aktiven Beamten und Richter an die Voraussetzungen an, die auch nach § 40 Abs. 2 Satz 1 BBesG in der Besoldung für das Zustehen des kinderbezogenen Anteils im Familienzuschlag maßgebend sind. Der in Fällen einer Anspruchskonkurrenz (z. B. beide Elternteile im öffentlichen Dienst) einschlägige § 40 Abs. 5 BBesG, der nur einem Anspruchsberechtigten den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag zubilligt und auf diese Weise unzulässige Doppelzahlungen vermeidet, wird durch Satz 2 ausdrücklich einbezogen.

Die Gewährung des Sonderbetrages für jedes berücksichtigungsfähige Kind knüpft in Satz 3 für Versorgungsempfänger an die Voraussetzungen an, die auch nach § 50 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG in der Versorgung für das Zustehen des kinderbezogenen Ausgleichsbetrages maßgebend sind.

Insoweit besteht für beide Berechtigtengruppen eine Parallelität zwischen einem zustehenden Kinderzuschlag nach besoldungs- bzw. versorgungsrechtlichen Regelungen einerseits und dem Sonderbetrag für Kinder nach § 9 SZG M-V andererseits. Mit dieser Kopplung entfällt gleichzeitig ein gesonderter Ermittlungsaufwand der bezügelnden Stellen im Hinblick auf das Zustehen bzw. Nichtzustehen des Sonderbetrages.

Mit dem Sonderbetrag berücksichtigt die Sonderzahlung eine ergänzende, ausschließlich soziale Komponente. Leistungs- und amtsbezogene Kriterien werden - anders als bei der Feststellung des Grundbetrages - für das Zustehen des Sonderbetrages nicht herangezogen. Vielmehr beträgt der Sonderbetrag für jedes berücksichtigungsfähige Kind einheitlich 25,56 Euro. Zur Wahrung dieser sozialen Komponente findet weder eine Absenkung auf den in § 6 Abs. 1 SZG M-V genannten Vom-Hundert-Satz noch eine anteilige Verminderung („Zwölfteilung“) nach § 7 Abs. 4 SZG M-V statt.

Durch die Festbetragsregelung entfällt zudem eine Korrekturberechnung durch den Bemessungsfaktor nach § 6 Abs. 3 SZG M-V.

Satz 3, 2. Halbsatz enthält eine Konkurrenzregelung für den Fall, dass ein Waisengeldempfänger selbst einen Kindergeldanspruch nach § 1 Abs. 2 BKGG hat. Wird für diese Waise bereits einem anderen Berechtigten nach Satz 1, einem aktiven Beamten oder Richter, der Sonderbetrag gewährt, so wird eine nochmalige Zahlung an die Waise selbst ausgeschlossen. Auch hier wird durch die Konkurrenzregelung eine unzulässige Doppelzahlung vermieden.

Zu Absatz 2

Die Anrechnungsregelung, nach der der Sonderbetrag für ein an sich berücksichtigungsfähiges Kind dann entfällt, wenn für dasselbe Kind bereits nach tarifrechtlichen oder entsprechenden Vorschriften ein Sonderbetrag gezahlt wurde, wurde entsprechend der Anrechnungsregelung beim Grundbetrag (§ 7 Abs. 5 SZG M-V) zusammenfassend, aber auch erweiternd, auf alle vergleichbaren Sonderzahlungen aufgrund anderer als beamtenrechtlicher Regelungen bezogen.

Zu § 10

Mit Artikel 14 Nr. 3 Buchstabe c BBVAnpG 2003/2004 wurde § 50 BeamtVG um einen weiteren Absatz 5 ergänzt. Diese Vorschrift bestimmt, dass nach In-Kraft-Treten landesgesetzlicher Regelungen die Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsbestimmungen des BeamtVG und des mit dem Änderungsgesetz aufgehobenen SoZuwG des Bundes auf die landesgesetzlich geregelten Sonderzahlungen entsprechend weiter anzuwenden sind. Daher ist hier eine statische Verweisung auf den Rechts- und Regelungsstand des § 50 Abs. 5 BeamtVG in der in § 10 SZG M-V genannten Fassung erforderlich.

Damit wurde durch den Bundesgesetzgeber sichergestellt, dass auch nach In-Kraft-Treten landeseigener Regelungen gleiche Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften für Versorgungsempfänger zu Anwendung kommen. Daher wurde den Ländern in diesem Bereich die Gesetzgebungskompetenz nicht eingeräumt.

§ 10 SZG M-V beschränkt sich daher auf einen Hinweis auf die bestehende Rechtslage und hat damit rein deklaratorischen Charakter, nicht jedoch konstitutive Wirkung. Die ausdrückliche Verweisung auf § 50 Abs. 5 BeamtVG dient somit der Rechts- und Anwendungssicherheit.

Zu § 11

Aus Gründen der Eindeutigkeit und Praktikabilität wird bei der Frage der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die Einfluss auf die zustehenden Bezüge haben, auf einen Stichtag abgestellt, der auf den 1. Dezember festgelegt ist. Maßgeblich sind daher nicht in jedem Fall die am 1. Dezember gezahlten Bezüge, sondern die am 1. Dezember zustehenden Bezüge. Statuswechsel (z. B. von aktivem Beamten zu Versorgungsempfänger oder umgekehrt) nach dem 1. Dezember bleiben unberücksichtigt. Damit wird auch die Frage vermieden, nach welchen Regelungen (§§ 2 und 7 für aktive Beamte oder §§ 3 und 8 für Versorgungsempfänger) die Sonderzahlung zu bemessen wäre, wenn im Laufe des Monats Dezember ein für die Bemessung wesentlicher Statuswechsel erfolgt wäre.

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, z. B. in den familiären Verhältnissen des Berechtigten (Heirat, Geburt eines Kindes im Laufe des Dezembers), wirken sich zum Ersten eines Monats aus und beeinflussen damit auch den Grundbetrag der Sonderzahlung.

Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen (z. B. Beförderung) im Laufe des Monats Dezember können sich dann auf den 1. Dezember zurückbeziehen, wenn mit der Einweisungsverfügung die rückwirkende Einweisung in die Planstelle zum 1. Dezember oder früher bestimmt wurde.

Eine Abweichung vom Stichtag 1. Dezember greift nur dann, wenn im Gesetz selbst abweichende Regelungen getroffen wurden.

So knüpft § 7 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz SZG M-V in den Fällen einer ganzmonatigen Beurlaubung ohne Bezüge im Dezember an den Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn desurlaubes an.

§ 7 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz trifft eine entsprechende Regelung mit Anknüpfung ebenfalls an den Tag vor Urlaubsbeginn für die Fälle, in denen der Berechtigte Elternzeit in Anspruch nimmt, jedoch in verringertem Umfang einer Rest-Teilzeitbeschäftigung nachgeht und das Kind den 12. Lebensmonat noch nicht vollendet hat. Auch hier ist abweichend von § 11 für den Beschäftigungsumfang der Tag vor Inanspruchnahme der Elternteilzeit maßgeblich.

Zu § 12

Die Sonderzahlung wird grundsätzlich mit den Dezemberbezügen fällig. Laufende Bezüge sind die für die aktiven Beamten und Richter in § 7 und für Versorgungsempfänger in § 8 benannten Bezüge. Diese werden nach § 3 Abs. 5 BBesG monatlich im Voraus gezahlt. Das SZG M-V bedient sich insoweit - nicht zuletzt aus Praktikabilitätsgründen - dem ohnehin bestehenden Zahlungstermin und der damit bestimmbaren Fälligkeit der Dezemberbezüge.

Ausnahmen ergeben sich aus § 4 Abs. 1 und 2 SZG M-V, bei denen sich die Fälligkeit jeweils aus dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung ergibt, bzw. bei deren endgültigen Nichteintritt der Anspruch auf Sonderzahlung insgesamt entfällt.

Im Fall des § 4 Abs.1 SZG M-V (teilweise oder gänzliche Einbehaltung der Dezemberbezüge) tritt an die Stelle der o. g. Fälligkeit der Zeitpunkt, an dem endgültig feststeht, dass die einbehaltenen Dezemberbezüge nachzuzahlen sind. Die Fälligkeit bestimmt sich damit nach einer aufschiebenden Bedingung („wenn“).

Bei Einstellung der Bezügezahlung aufgrund eines Verwaltungsaktes (§ 4 Abs. 2 SZG M-V) wird die Sonderzahlung „solange nicht“ gewährt, als die Zahlung der Dezemberbezüge nur auf der Aussetzung der sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes beruht.

Zu § 13

Zu Absatz 1

Die Regelung vollzieht die Übergangsregelung des § 77 BBesG aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes im Sonderzahlungsrecht nach. Mit der Schaffung einer neuen Bundesbesoldungsordnung W und einer leistungsorientierten Ausgestaltung der Besoldungsstruktur ist es erforderlich, dass Bund und Länder zunächst die für die Umsetzung der Reform nötigen Regelungen getroffen haben. Die Vorschrift bestimmt daher, dass das alte Recht der Professorenbesoldung und damit die Bezugnahme auf die Besoldungsstruktur nach der bisherigen Besoldungsordnung C solange fortgilt, bis die entsprechenden Regelungen in Kraft getreten sind, längstens jedoch bis zu dem durch das Professorenbesoldungsreformgesetz bestimmten Stichtag 31. Dezember 2004.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift benennt die Bezügebestandteile nach der Besoldungsordnung C, die an die Stelle der Bezügebestandteile der Besoldungsordnung W treten. Sie zitiert damit die abweichenden Bezügebestandteile der bisherigen Bundesregelung in § 6 Abs.1 Satz 2 Nr.1 und 4 SoZuwG des Bundes in der Fassung vom 22. Februar 2002, dem In-Kraft-Treten des für diesen Teil maßgeblichen Professorenbesoldungsreformgesetzes. § 13 Abs. 2 hat insoweit lediglich deklaratorische Bedeutung.

Zu § 14

Mit Artikel 13 Nr. 7 BBVAnpG 2003/2004 wurde § 67 BBesG neu gefasst. In § 67 Abs. 1 Satz 4 BBesG ermächtigt der Bundesgesetzgeber die Länder, den Höchstbetrag der Sonderzahlung in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 um 332,34 Euro und in den übrigen Besoldungsgruppen um 255,65 Euro zu erhöhen.

Das mit Artikel 18 Abs. 1 Nr. 2 BBVAnpG 2003/2004 aufgehobene Urlaubsgeldgesetz sah für Besoldungsempfänger ein Urlaubsgeld in den Altbundesländer in eben dieser Staffelung, in den neuen Bundesländern dagegen einheitlich in Höhe von 255,65 Euro vor. Mit § 67 Abs. 1 Satz 4 BBesG eröffnet der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit, diese Zahlungsstruktur in das künftige Sonderzuwendungsrecht des Landes zu übernehmen.

Dieses ist mit der vorliegenden Regelung des SZG M-V nicht geschehen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit verdeutlicht § 14 SZG M-V daher, dass von dieser Ermächtigung seitens des Landesgesetzgebers in Mecklenburg-Vorpommern kein Gebrauch gemacht wird.

Zu § 15

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.